Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 15. Februar **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2. und 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7772. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, vom 14. Dezember 1870.

Nr. 7773. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn., vom 19. Dezember 1870.

Nr. 7774. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

Nr. 7775. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Institutes für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

Nr. 7776. die Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen, vom 10. Januar 1871.

Nr. 7777. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutnachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 10. Januar 1871.

Nr. 7778. die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde, vom 11. Januar 1871.

Nr. 7779. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871, vom 29. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar, Abends, in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

2) Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

3) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur offene nicht recommandirte Briefe befördert werden. Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc. Dienste oder bei den stehenden Feld-

Lazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) In Tiefensee, Stuhmer Kreises, ist bei einigen Bewohnern die Trichinenkrankheit aufgetreten, was wir unter Hinweis auf die in Nr. 20 des Amtsblattes vom Jahrgange 1866 bekannt gemachte Belehrung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin hierdurch zur öffentlichen Kunde gelangen lassen.

Marienwerder, den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Qualificirte Medizinal-Personen fordern wir hiermit auf, ihre Bewerbungen um die vacante Kreis-Wundarztstelle Schwetzer Kreises bei uns innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Marienwerder, den 9. Februar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf

den 14. und 15. August c.

festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13. August c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Schultz einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache.

   Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist der Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehört:
   a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b) das Attest des Lokal-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c) das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte, mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schul Inspectors beigefügt haben.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schul-Inspektoren, diejenigen jungen Leute, welche in das vorerwähnte Seminar einzutreten beabsichtigen, auf die angesetzten Termine und die Aufnahme-Bedingungen aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 30. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. katholische Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 30. und 31. März d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29. März c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Jordan zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Director Jordan einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher Sprache;

2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
   a) der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind, und ob etwas event. wie viel dafür gezahlt worden ist;
   b) das Attest des Local-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c) das Zeugniß des Herrn Kreis-Schul-Inspektors über die mit dem Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchen eingehend anzugeben ist, ob und inwieweit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schul-Inspektoren, diejenigen jungen Leute, welche in das vorerwähnte Seminar einzutreten beabsichtigen, auf die angesetzten Termine und die Aufnahme-Bedingungen aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 13. Februar 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Graudenz betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin für die schriftliche Prüfung auf den 24. und 25. März c., für die mündliche auf den 27., 28. und 29. März c. im Königlichen Seminar zu Graudenz anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 15. März d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor Jordan in Graudenz unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:
1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über die Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militair-Dienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 26. März d. J., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 7. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

10) **Bekanntmachung.**

Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirektionsbezirk Marienwerder die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:
1. Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden: 2 Sgr. oder 7 Kreuzer — Postanweisungen müssen stets frankirt werden. —
2. Für Packete ohne Werthangabe }
3. Für Sendungen mit Werthangabe }
4. Für Postvorschußsendungen }

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur

den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Marienwerder, den 7. Februar 1871.

Der Ober=Post=Director.
Winter.

Personal=Chronik.

11) Der bisherige Bau-Inspektor Kirchhoff hierselbst ist zum Ober=Bau=Inspektor ernannt und in das Regierungs-Collegium eingeführt und der bisherige Landbaumeister Reichert zum Bau=Inspektor hierselbst ernannt worden.

Der Ackerbürger Friedrich Heydenfeld in Krojanke ist vom 13. Februar ab für die Dauer von 6 Jahren zum Rathmann der Stadt Krojanke gewählt und als solcher bestätigt worden.

Erledigte Schulstellen.

12) Die Schullehrerstelle zu Klein Rehwalde wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Henning zu Graudenz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schwornigatz wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis=Schulinspektor Herrn Dekan Behrendt zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Blotto, Kr. Culm, wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis=Schulinspektor Herrn Pfarrer Consentius zu Culm zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Colonie Brinsk ist erledigt und von sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium Adl. Brinsk zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.